

06.04.2017

Kleine Anfrage 5830

des Abgeordneten André Kuper CDU

Ausweisung von straffälligen Ausländern in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung ist am 1. August 2015 in Kraft getreten. Damit wurden zahlreiche Änderungen im Aufenthalts- und Asylrecht vorgenommen, unter anderem im Bereich der Aufenthalts- und Einreiseverbote, des Aufenthalts zum Zwecke der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, des Aufenthalts von Resettlement-Flüchtlingen und des Ausreisegewahrsams. Mit diesem Gesetz wurde auch das Ausweisungsrecht neu geordnet. Eine Ausweisung wird danach verfügt, wenn das Ausweisungsinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles das Bleibeinteresse überwiegt. Die Reform des Ausweisungsrechts ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten, wurde allerdings durch eine weitere Reform des Ausweisungsrechts ergänzt, die mit dem Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern am 12. März 2016 in Kraft getreten ist.

Kriminelle Ausländer können dadurch schneller ausgewiesen werden. Nach den Ereignissen in der Silvesternacht in Köln hatten sich der Bundesinnen- und der Bundesjustizminister auf die neuen Regelungen geeinigt. Das Gesetz ist am 17. März 2016 in Kraft getreten. Damit wurde das Asyl- und Ausweisungsrecht gegenüber kriminellen Ausländern verschärft, indem bereits bei geringeren Straftaten das Ausweisungsinteresse begründet wird sowie indem die Versagung der Anerkennung als Flüchtling bei der Erreichung bestimmter Strafbarkeitsschwellen erleichtert wurde.

In Bezug auf Ausweisungen sieht das Gesetz vor, dass ausländische Straftäter künftig ausgewiesen werden können, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden - unabhängig davon, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder nicht. Das gilt bei Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei Angriffen auf Polizisten. Auch Eigentumsdelikte wie Diebstahl können zur Ausweisung führen, wenn sie unter Anwendung von Gewalt oder von Serientätern verübt werden.

Datum des Originals: 05.04.2017/Ausgegeben: 06.04.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Wirkung der Reform des Ausweisungsrechts zunächst durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung zum 1.8.2015 sowie durch das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern zum 12.03.2016?
2. In wie vielen Fällen wurde jeweils in den Monaten seit August 2015 eine Ausweisungsverfügung erlassen?
3. In wie vielen dieser Fälle wurde die Ausweisungsverfügung auch vollstreckt, durch das freiwillige oder unfreiwillige Verlassen Deutschlands?
4. Aus welchen Herkunftsländern stammten die Personen, gegen die eine Ausweisung verfügt wurde?
5. In wie vielen Fällen seit März 2016 wurde auch aufgrund des Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern die Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern ausgeschlossen?

André Kuper